

S A T Z U N G

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein vom 04.12.1999

§ 1

Fahrzeugmißbrauch

- (1) Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzung kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch halten oder parken. Die das Parken regelnden Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Anderer unbefugter Gebrauch

- (1) Öffentliche Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Öffentliche Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder zur Benutzung als Spiel- und Liegewiese oder zum Rodeln im Winter freigegeben werden. Im übrigen dürfen sie nicht betreten werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume (insbesondere auch Straßenbäume) und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Teiche, Weiher und Planschbecken, Wassertretbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Sitzbänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für ähnliche Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen wie Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) Abfälle sind den dafür bestimmten Behältern zuzuführen. Das Sammeln von Holz, Laub der Früchten ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 3

Erdarbeiten

- (1) Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Kinder dürfen Hacken, Schaufeln und ähnliches Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen benutzen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern, Wassertret- und Planschbecken ferngehalten werden, sofern die Grünanlage nicht schon durch Hinweisschilder für Hunde gesperrt ist. Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen sind auf Kosten des Hundehalters zu beseitigen.
- (2) In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist das Reiten oder Mitführen von Pferden nicht gestattet.

§ 5

Tierschutz

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstwie belästigt werden. Das Fischen in Gewässern als Teilen öffentlicher Anlagen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 6

Baden

Das Baden in Gewässern oder Wasserflächen als Teilen öffentlicher Anlagen ist nur im Bereich von Kinderspielplätzen auf den dafür besonders bestimmten Flächen (Sprühfelder, Planschbecken usw.) erlaubt.

§ 7

Eisflächen

Zugefrorene öffentliche Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 8

Spielplätze

Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen und während der angegebenen Spielzeiten gestattet; Fußball, Handball und ähnliche Spiele sind nur auf den durch Hinweisschilder dazu besonders bestimmten Flächen gestattet.

§ 9

Belästigungen in Grünanlagen

- (1) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen, Konzertveranstaltungen kann die Gemeinde zulassen.
- (2) Flugblätter und sonstige Werbedruckvorschriften dürfen nicht verteilt werden. Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Werbeträgern an Bäumen, insbesondere Straßenbäumen, in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und den übrigen in § 2 genannten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Einfriedigungen ist nicht gestattet.
- (3) Ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie, unbeschadet des Versammlungsgesetzes, auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.
- (4) Das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen ist unzulässig.

§ 10

Verweisung

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze stört oder belästigt, hat sie auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort zu verlassen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §§ 1 bis 10 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

.....
Wennrich, Bürgermeister

Kinderspielplatzsatzung (Grünanlagen)